

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-927 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/191-Pr.2/83

1984 02 CP

An den	
Herrn Präsidenten	387 /AB
des Nationalrates	1984 -02- 13
Parlament	zu 390 /J
1017 W i e n	

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 16. Dezember 1983, Nr. 390/J, betreffend Erweiterung des Inspektionsbereiches für Oberst Josef Schneider, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß den Bestimmungen über die Verwendungsbeschränkungen nach § 42 Abs. 2 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 dürfen Beamte, die miteinander verheiratet sind, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Beamten,
2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

Nach Absatz 3 dieser Gesetzesstelle kann die Zentralstelle Ausnahmen von der Verwendungsbeschränkung des Absatzes 2 genehmigen, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

- 2 -

Zu den einzelnen Fragen gestatte ich mir, folgendes auszuführen:

Zu 1 und 3):

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. September 1982, Z. 05 3032/4-VI/3/82, hat das Bundesministerium für Finanzen der Bestellung des Obersten Josef Schneider zum Inspizierenden der Zollwache im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg zugestimmt und auf Antrag dieser Dienstbehörde die Inspektion der Zollwachabteilung Hörbranz aus dem Tätigkeitsbereich ausgeschieden (§ 42 Abs. 2 BDG 1979), weil dort sein Bruder Benjamin Schneider Abteilungsleiter ist.

In der Folge wurde im Jahre 1983 festgestellt, daß in Tirol schon im Jahre 1972 Oberst Nikolaus Antretter zum Inspizierenden der Zollwache bestellt wurde, obwohl sein Bruder Leiter einer Zollwachabteilung im Inspizierungsbereich ist.

Da sich in Tirol keine Nachteile aus dieser Regelung ergeben hatten, habe ich entschieden, daß auch bezüglich des Inspizierenden der Zollwache in Vorarlberg, Oberst Schneider, die gewährte organisatorische Regelung aufzuheben und für den Genannten eine Ausnahmeregelung gemäß § 42 Abs. 3 BDG 1979 zu genehmigen ist. Gleichzeitig wurde für den Fall einer Inspizierung der von seinem Bruder geleiteten Zollwachabteilung angeordnet, durch entsprechende Begleitmaßnahmen (etwa die Vornahme der Amtshandlung im Beisein und unter Aufsicht des Grenzreferenten) sicherzustellen, daß eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist. Dies wurde am 18. Juli 1983 der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg mitgeteilt.

Zu 2):

Die von mir erteilte Weisung zur Ausnahmegenehmigung für Oberst Schneider im § 42 BDG 1979 gesetzlich gedeckt, weil die angeordneten Begleitmaßnahmen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht befürchten lassen.

